NABU Gruppe Zweibrücken

NABU-Gruppe Zweibrücken · Sundahlstraße 1 · 66482 Zweibrücken

Herbert Kirchner
66482 Zweibrücken
herbert.kirchner@posteo.de
www.nabu-zweibruecken.de

Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
- Bauverwaltung -
z.Hd. Frau Bartmann
Landauer Straße 18-20

66482 Zweibrücken

Nur per E-Mail an: info@vgzwland.de, bernhardt@jestaedt-partner.de
vg-zweibruecken-land@poststelle.rlp.de (Empfangsbestätigung)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Zweibrücken, den
Jestaedt	01.06.2026 (E-Mail)	18186-2026-13 Ki/s	**29.06.2026**

Teiländerung 34 zum FNP 2006 „Agri-PV-Solarpark Dietrichingen“
BPlan „Agri-PV-Solarpark beim Kirschbacher Hof“

Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme NABU Zweibrücken

Sehr geehrte Frau Bartmann
sehr geehrte Damen und Herren,

Im Namen des NABU Zweibrücken bedanken wir uns für die Einladung zur Beteiligung an dem o.g. Verfahren und teilen Ihnen im Auftrag und Namen des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., mit, dass wir das Vorhaben weiterhin grundsätzlich begrüßen.

Gegenüber einer konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlage sieht der NABU wesentliche Vorteile in der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung sowie im weitgehenden Verzicht auf eine Einzäunung und somit im Erhalt der Wildwechselbeziehungen. Das Projekt leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und kann als Modell für weitere Solarparks über die Region hinaus dienen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 23.07.2025 ausgeführt, bestehen daher keine grundsätzlichen Einwände. Nach vertiefter Prüfung der Offenlage-Unterlagen sehen wir jedoch in mehreren Punkten fachlichen Nachbesserungs- und Klarstellungsbedarf und bitten um Berücksichtigung der folgenden Anregungen in der Abwägung.

1. Anregungen

1.1 Faunistische Erfassung ergänzen

Der Fachbeitrag Artenschutz beruht im Wesentlichen auf einer Brutvogel- und einer Biotoptypenkartierung eines Jahres. Eigenständige Erfassungen für Fledermäuse, Reptilien

(Zauneidechse) und ufernahe Insekten fehlen. Insbesondere fehlt jede Fledermaus-Untersuchung, obwohl die Bechsteinfledermaus Erhaltungsziel des angrenzenden FFH-Gebiets ist. Der Ausschluss essenzieller Jagdhabitate ist ohne Datengrundlage nicht belastbar.

Für die Zauneidechse (Altnachweis 2011 im angrenzenden NSG Monbijou) ist aus unserer Sicht eine gezielte Erfassung bzw. eine nachvollziehbare Potenzialabschätzung zu ergänzen.

1.2 Bauzeitenregelung verbindlich sichern

Die artenschutz- und FFH-rechtliche Konfliktbewältigung stützt sich vollständig auf die Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme „M1“) für Feldlerche, Rotmilan, Neuntöter und Heidelerche. Diese ist bislang nicht als textliche Festsetzung gesichert (Ziffer 5.2, Seite 6 enthält nur einen allgemeinen Hinweis auf § 44 BNatSchG).

Aus unserer Sicht ist eine verbindliche Sicherung der Bauzeitenregelung einschließlich der Bauzeitfenster und Schutzabstände (u.a. 300 m zum Rotmilanhorst) in ‚Textliche Festsetzungen‘ festzuschreiben.

1.3 Modulfreie Grüninsel im Norden festsetzen

Der Raumordnerische Entscheid vom 11.03.2026 (Ziffer 7, Seite 4) verlangt einen ***„gewichtigen Teilausgleich innerhalb der nördlichen Plangebietsfläche durch flächige, modulfrei zu belassende und extensiv zu bewirtschaftende Grüninseln“*** zugunsten des regionalen Biotopverbundes und des Landschaftsbildes.

Diese Maßgabe wird nicht umgesetzt. Die Ablehnung wird in der Synopse vom 30.03.2026 unterschiedlich begründet (Flächenverlust / DIN-Konformität bzw. Meideeffekt der Feldlerche) und adressiert den eigentlichen Zweck der Maßgabe (regionaler Biotopverbund, Unterbrechung der visuellen Dominanz, Minderung der Landschaftsbildbeeinträchtigung) nicht.

Gemäß dem raumordnerischen Entscheid entspricht die Agri-Photovoltaikanlage den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die unter Ziffer 1 bis 13 aufgeführten Maßgaben erfüllt bzw. berücksichtigt werden.

Wir halten die Festsetzung mindestens einer zusammenhängenden, modulfreien und extensiv gepflegten Grüninsel im nördlichen Vorbehaltsgebiet ‚Regionaler Biotopverbund‘ gemäß Ziffer 7 des Entscheids für zwingend erforderlich.

1.4 CEF-Maßnahmen Feldlerche dauerhaft funktional sichern

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für elf (11) Reviere der Feldlerche (ca. 29,3 ha, fünf (5) externe Flächen) sind über eine Zuordnungsfestsetzung (Textliche Festsetzungen, Ziffer 3.5, Seite 2) gesichert.

Diese Festsetzung regelt jedoch nur die Umsetzung der Maßnahme *„vor Baubeginn“*.

Die im Umweltbericht beschriebene dauerhafte Pflege, Rotation und das mehrjährige Monitoring (mind. 5 Jahre) sind verbindlich zu sichern, damit die ökologische Funktion über die gesamte Betriebsdauer von rd. 30 Jahren gewährleistet bleibt.

Aus unserer Sicht ist zudem darzulegen und nachzuweisen, dass die betreffenden CEF-Flächen nicht bereits selbst Feldlerchenhabitate sind.

1.5 Pflanzenschutz- / Düngerverzicht festsetzen

Eingriffs- / Ausgleichsbilanz beruht maßgeblich auf den ein Meter (1 m) breiten Blühstreifen. Deren ökologischer Wert setzt einen Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel voraus.

Dieser ist nicht festgesetzt, sondern nur über die derzeitige - jederzeit änderbare - Bio-Bewirtschaftung begründet.

Wir regen an, den Verzicht auf künstlichen Pflanzenschutz- und künstliche Düngemittel ebenfalls festzusetzen.

1.6 Abstände zu NSG Monbijou und Gewässer 3. Ordnung

Der Abstand der Baugrenze zum NSG Monbijou beträgt lediglich zehn Meter (10 m).

Der Raumordnerische Entscheid fordert *„zur Verhinderung von betriebs- und anlagenbedingten Störungen auf die im Naturschutzgebiet vorkommende Lebensgemeinschaft* ***ein angemessener Abstand*** *zu belassen“* (Ziffer 4, Seite 3).

Die UNB regt einen Mindestabstand von (lediglich) 10 m an (Synopse, Seite 12).
Wir halten dies mit Blick auf die in Rheinland-Pfalz vom Aussterben bedrohte Heidelerche (Brut ca. 60 m östlich - siehe FFH-Vorprüfung, Seite 23) für nicht angemessen und plädieren deshalb für einen substantiell größeren Abstand.

Zum westlich gelegenen, namenlosen Gewässer der 3. Ordnung lässt der Plan eine Bebauung einen Abstand bis 7 m zu (§ 36 WHG: Genehmigungspflicht < 10m).
Wir regen größere Abstände bzw. einen breiteren, extensiv gepflegten Randstreifen an.

1.7 Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung

Wir regen an, künstliche Beleuchtung auf insekten- und fledermausfreundliche Maßnahmen zu beschränken.

1.8 FFH-Vorprüfung aktualisieren

Die FFH-Vorprüfung datiert vom 12.12.2024 und bildet teilweise eine überholte Plangrenze ab, u.a. Aussagen zu Waldflächen *„innerhalb des Anlagenzauns“* (Seite 18).

Wir bitten um Aktualisierung auf Basis der aktuellen Plangrenze und um Prüfung, ob angesichts der unmittelbaren Randlage und der Erfassungslücken (Fledermäuse, Reptilien) eine Vorprüfung ausreicht.

1.9 Dauerhafte landwirt. Nutzung / DIN-SPEC-Konformität planungsrechtlich sichern

Der Zielabweichungsbescheid (SGD Süd vom 30.04.2025) lässt die Abweichung vom Vorranggebiet Landwirtschaft nur unter der Maßgabe zu, dass die Anlage gemäß DIN SPEC 91434 errichtet und die Vereinbarkeit von Solaranlage und Nutzpflanzenanbau **dauerhaft** gewährleistet wird.

Der Raumordnerische Entscheid verlangt ebenfalls den dauerhaften Betrieb gemäß DIN SPEC. Der Bebauungsplan bindet das Baurecht jedoch nicht an das Nutzungskonzept bzw. die DIN SPEC 91434. Die Anregungen der Landwirtschaftskammer wurden mit *„können nicht festgesetzt werden“* abgelehnt (Synopse, Seite 17, Nr. 19).

Da Umweltbericht, Artenschutzbeitrag und FFH-Vorprüfung die fortgeführte Ackernutzung mit Blühstreifen voraussetzen, entfiele bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung die Grundlage dieser Bewertungen - es entstünde faktisch eine konventionelle Freiflächenanlage im Vorranggebiet Landwirtschaft.

Wir regen an, die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung bzw. die DIN-SPEC-Konformität verbindlich zu sichern (Festsetzungen und / oder städtebaulicher Vertrag mit Rückbau- / Sicherheitsleistung), nicht erst im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.

1.10 Umspannwerk und Kabeltrasse einbeziehen.

Das für die Netzeinspeisung erforderliche Umspannwerk und die Kabeltrasse werden über einen separaten Bauantrag abgewickelt, ihr Standort ist unbestimmt.

Sowohl der Zielabweichungsbescheid (Seite 5) als auch die Planungsgemeinschaft Westpfalz (Synopse, Seite 8) sahen hierzu Klärungsbedarf hinsichtlich der Betroffenheit von Vorrang- / Vorbehaltsgebieten.

Wir bitten darum, die potenziell in Frage kommenden Standorte für das Umspannwerk und die Trasse sowie die jeweiligen Eingriffsfolgen zu benennen und naturschutzfachlich (einschließlich möglicher Summationswirkungen) zu bewerten.

2. Klarstellung von Widersprüchen

Zur Nachvollziehbarkeit und rechtssicheren Abwägung bitten wir, folgende Inkonsistenzen zu bereinigen:

- **Technische Überprägung:**
  Die Synopse (Seite 11) führt aus, es sei *„kein Punkteabzug aufgrund einer technischen Überprägung in Ansatz gebracht“* worden.
  Die Bilanztabelle der Begründung (Tabelle 3, Seite 32) weist für die Blühstreifen (KC3) jedoch genau diesen Abzug aus: *„*** technische Überprägung (-3 WP)“.*
- **Lage zu Schutzgebieten:**
  Kapitel 8.4 der Begründung (Seite 23) bezeichnet die Fläche als *„außerhalb … europäischer und nationaler Schutzgebiete“*, während Kapitel 8.11 Zusammenfassung (Seite 52) und die FFH-Vorprüfung (Seite 7) ein Angrenzen an FFH- und Vogelschutzgebiet beschreiben.
- **Eingriff „ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen“:**
  Gemäß Kapital 8.5.3 der Begründung (Seite 35) finden bauliche Eingriffe ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen statt. Dies steht im Widerspruch zur FFH-Vorprüfung (Seite 18), wonach der FFH-Lebensraumtyp LRT 9130 mit ca. 0,27 ha in die Vorhabenfläche reicht.
- **Redaktionelles:**
  Abweichende Flächengröße (54,4 / 54,76 / 54,8 ha) in Begründung, Nutzungskonzept, Zielabweichungsbescheid, Fachbeitrag Artenschutz, FFH-Vorprüfung, re:cap Zeichnung.

  Abweichende NSG-Kennung für Monbijou (7300-021 Begründung, Raumordnerischer Bescheid / 7340-021 Fachbeitrag Artenschutz) und die widersprüchliche Jahresangabe der Brutvogelerfassung (Fachbeitrag Artenschutz, Ziffer 2.1.2, Seite 12: Text „2022“ vs. Tabelle „2023“).

3. Zusammenfassung

Der NABU Zweibrücken begrüßt das Vorhaben weiterhin. Wir bitten jedoch, die unter Ziffer 1 genannten Anregungen – insbesondere die verbindliche Sicherung der Bauzeitenregelung (#1.2), die Festsetzung einer modulfreien Grüninsel (#1.3), die dauerhafte Sicherung der CEF-Maßnahmen (#1.4) und der landwirtschaftlichen Nutzung (DIN SPEC 91434 - #1.9) sowie die Schließung der Erfassungslücken (Fledermäuse, Reptilien - #1.1) - in der Abwägung zu berücksichtigen und die unter Ziffer 2 benannten Widersprüche zu bereinigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Vorstands



Herbert Kirchner

Kopien an: (per E-Mail)
- NABU Landesverband RLP/Mainz
- NABU Zweibrücken